

● ● ● ● ● **Der Kreistag - Kreistagsausschuss für Schule, Bauen,
Planen und Sport**



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Anette Herzberger
Gebäude F, Raum F208
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1829
anette.herzberger@lkgi.de
www.lkgi.de

Az.: 91 000-222

Gießen, den 17. November 2015

NIEDERSCHRIFT

**über die 26. Sitzung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und
Sport des Landkreises Gießen**

am 11. November 2015

Konferenzraum 1, Zimmer Nr. F212, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

Zu dieser Sitzung wurde mit Einladungsschreiben vom 26. Oktober 2016
eingeladen.

Es sind anwesend:

Ausschussmitglieder

Hans-Jürgen Becker
Klaus Dieter Gimbel
Elke Högy
Martin Hanika
Ursula Häuser
Karl Kräter
Inge Mohr
Edith Nürnberger
Thomas Rausch
Norman Speier
Gerda Weigel-Greulich
Rainer Wengorsch

Ausschussvorsitzender	Anwesend
Kreistagsabgeordneter	Anwesend
Kreistagsabgeordnete	i.V. Monika Graulich
Kreistagsabgeordneter	Anwesend
Kreistagsabgeordnete	Anwesend
Kreistagsabgeordneter	Anwesend
Kreistagsabgeordnete	Anwesend
stv. Ausschussvorsitzende	Anwesend
Kreistagsabgeordneter	Anwesend
Kreistagsabgeordneter	Anwesend
Kreistagsabgeordnete	i.V. Alexander Wright
stv. Ausschussvorsitzender	i.V. Julia Trampisch

beratende Ausschussmitglieder

Paul Otto Rommel
Harald Scherer
Francoise Hönle
Edin Muharemovic

Kreistagsabgeordneter	Anwesend
Kreistagsabgeordneter	i.V. Sylke Schäfer
Kreisausländerbeiratsmitglied	Anwesend
Kreisausländerbeiratsmitglied	Anwesend

Ältestenrat

Karl-Heinz Funck	Kreistagsvorsitzender	Anwesend
Peter Pilger	stv. Kreistagsvorsitzender	Anwesend
Claudia Zecher	stv. Kreistagsvorsitzende	Anwesend
Horst Nachtigall	Fraktionsvorsitzender	Anwesend
Günther Semmler	Fraktionsvorsitzender	Anwesend
Claus Spandau	Fraktionsvorsitzender	Anwesend

Kreisausschuss

Dr. Christiane Schmahl	hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete	Anwesend
Johann Gottfried Hecker	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)	Anwesend
Dr. Klaus Becker	Kreisbeigeordneter	Anwesend
Heinz Deibel	Kreisbeigeordneter	Anwesend
Gottfried Schneider	Kreisbeigeordneter	Anwesend

Entschuldigt:

Anita Schneider	Landrätin
Elke Högy	Kreistagsabgeordnete
Karin Lenz	Kreisbeigeordnete

1. Eröffnung und Begrüßung

Ausschussvorsitzender Hans-Jürgen Becker eröffnet die Sitzung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport um 16:35 Uhr. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Kreistagsausschusses wird genehmigt.

Für die Tagesordnung der heutigen Sitzung wird beschlossen, dass TOP 8 „Bericht des Kreisausschusses zur Situation an der Anna-Freud-Schule und an der Erich-Kästner-Schule in Lich“ hinzugefügt wird. Die entsprechende Tischvorlage liegt den Anwesenden vor.

2. Abschreibungen im Zusammenhang mit neuen Bauprojekten

Frau Jutta Heieis, Fachbereich Finanzen, erläutert anhand einer PowerPointPräsentation das Thema „Abschreibungen im Zusammenhang mit neuen Bauprojekten“, welche von den Mitgliedern des Kreistagsausschuss Schule, Bauen, Planen und Sport in einer zurückliegenden Sitzung gewünscht war.

An der anschließenden Aussprache beteiligen sich Herr Günther Semmler, Herr Martin Harnika, Herr Karl-Heinz Funck, Frau Jutta Heieis und Frau Ursula Häuser.

Die Präsentation ist dem Protokoll beigefügt.

3. Verkauf von zwei Grundstücksteilen des kreiseigenen Grundstückes der Kreisvolkshochschule Lich;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 15. September 2015
(Vorlage Nr. 1267/2015)

Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag ab:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

4. Entwidmung eines Grundstücksteils des Schulgrundstückes der Dietrich-Bonhoeffer-Schule Lich;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 17. September 2015
(Vorlage Nr. 1271/2015)

Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag ab:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

5. Verkauf und Entwidmung eines Grundstücksteils des Schulgrundstückes der Dietrich-Bonhoeffer-Schule Lich;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 17. September 2015
(Vorlage Nr. 1279/2015)

Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag ab:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

6. Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“;
hier: Vorlage der Betriebskommission „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ vom 6. Oktober 2015 (Vorlage Nr. 1249/2015)

Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag ab:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

7. Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen“;
hier: Vorlage der Betriebskommission „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ vom 6. Oktober 2015 (Vorlage Nr. 1250/2015)

Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag ab:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig bei 4 Gegenstimmen.

8. Bericht des Kreisausschusses zur Situation an der Anna-Freud-Schule und an der Erich-Kästner-Schule in Lich

Erste Hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl verweist die Anwesenden auf die Stellungnahme zum Berichtsantrag der CDU-Fraktion vom 11.09.2015, zur Situation an der Anna-Freud-Schule und an der Erich-Kästner-Schule in Lich.

An der anschließenden Aussprache beteiligen sich Frau Ursula Häuser, Erste Hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl, Herr Rainer Berk (Schulleiter der Anna-Freud-Schule Lich) und Frau Françoise Hönle.

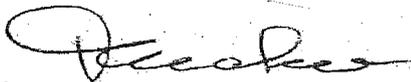
Der Bericht ist gegeben.

9. Mitteilungen und Anfragen

Erste Hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl informiert über den aktuellen Stand bezüglich des Umzugs der Erich-Kästner-Schule in ihr neues Schulgebäude. Hierfür ist Mitte Dezember angesetzt. Erste Hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl lädt die Kreistagsausschussmitglieder herzlichst dazu ein, an der offiziellen Einweihung der neuen Erich-Kästner-Schule teilzunehmen.

Der Umzug der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Lich in ihre neuen Gebäude wird Ende November stattfinden.

Ausschussvorsitzender Hans-Jürgen Becker schließt die Sitzung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport um 18:10 Uhr.

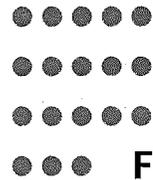


Hans-Jürgen Becker
Ausschussvorsitzender



Sandrine Piljanovic
Schriftführerin

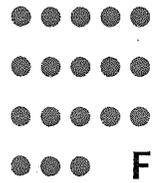
Investitionsfolgekosten insbesondere Abschreibungen und ihre Bedeutung für die Haushaltswirtschaft



Rechtliche Anforderungen

§ 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

- (1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- (2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahmen, der Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach der Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.



Rechtliche Anforderung

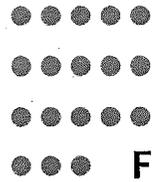
Hinweise (des HMdluS) zu § 12 GemHVO

- Bei der Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung sind nicht nur die Gesamtkosten (einschließlich Folgekosten), sondern auch der Gesamtnutzen der Maßnahme zu berücksichtigen.
In geeigneten Fällen soll eine Nutzen-Kosten-Untersuchung erstellt werden.

Beispiel:

Wirtschaftlichkeitsberechnung und Kosten-/Nutzenanalyse

Willy-Brandt-Schule



Rechtliche Anforderung

Muster zur Berechnung jährlicher Folgekosten (GemHVO)

Verbrauchskosten (Heizung, Abwasser, Strom, Abfall)

+ Gebäudeunterhaltung (Reinigung, Bauunterhaltung, Pflege Außenanlagen)

+ Sonstige Ausgaben (Versicherung, Steuern, Gebühren, Mieten)

+ Gebäudeverwaltungskosten (= Gemeinkosten)

= Zwischensumme

+ Abschreibung auf Herstellungskosten

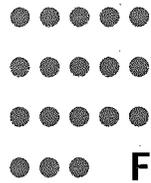
./. Zuschüsse

+ Zinsen (für Fremdkapital)

= Zwischensumme

./. Erlöse aus Mieten, Pachten u. Kostenerstattungen

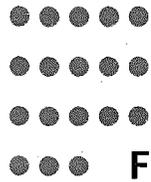
= Summe der Folgekosten / Haushaltsbelastung



Abschreibung auf Herstellungskosten

Begriffsdefinition und Rechtsgrundlage

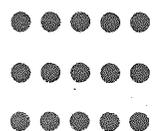
- Als Abschreibung wird der Werteverzehr von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bezeichnet. Abschreibungen dienen dazu die Anschaffungs- und Herstellungskosten periodengerecht und erfolgswirksam zu erfassen und auf die Nutzungsdauer zu verteilen.
- Theoretisch kann die Abschreibung entweder linear oder degressiv erfolgen. Nach § 43 GemHVO erfolgt die planmäßige Abschreibung grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).
- Bilanzielle Abschreibungen werden als Aufwendungen im Ergebnishaushalt geplant und verbucht. Abschreibungen sind nicht zahlungswirksam.



Abzug der Zuschüsse (= Auflösung Sonderposten)

Rechtsgrundlage

- Von der Gemeinde empfangene Investitionszuweisungen sind als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen und nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen. (§ 38 Abs. 4 GemHVO)
- Die zweckgebunden zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens erhaltenen Zuweisungen werden also ebenfalls periodengerecht und ergebniswirksam auf die Nutzungsdauer verteilt. Der Auflösungszeitraum muss mit dem Abschreibungszeitraum des Vermögensgegenstandes übereinstimmen.
- Die Auflösung der Sonderposten werden als Ertrag im Ergebnishaushalt geplant und verbucht. Sie sind nicht zahlungswirksam.



Abschreibung Herstellungskosten ./ . Zuschuss Beispiel: Neubau einer Schulsporthalle

Investitionskosten = 4 Mio. EUR, Nutzungsdauer 40 Jahre
Kostenbeteiligung Gemeinde = 1 Mio. EUR, Kredit = 3 Mio. EUR

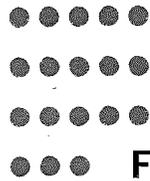
- Abschreibung:

4 Mio. EUR ./ . ND 40 Jahre = jährliche AfA Aufwand 100.000 EUR

- Auflösung Sonderposten:

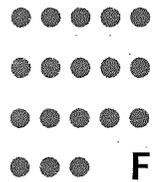
1 Mio. EUR ./ . 40 Jahre Ertrag - 25.000 EUR

Jährliche Haushaltsbelastung im Ergebnishaushalt 75.000 EUR



Auswirkung auf Ergebnisrechnung und Bilanz

	Ergebnisrechnung		Vermögensrechnung (Bilanz)	
	Aufwand (Abschreibung)	Ertrag (Aufl. SoPo)	Aktiva (Anlagevermögen)	Passiva (Sonderposten)
	EUR	EUR	EUR	EUR
			4.000.000	1.000.000
Jahr 1	100.000	25.000	3.900.000	975.000
Jahr 2	100.000	25.000	3.800.000	950.000
Jahr 3	100.000	25.000	3.700.000	925.000
...				
...				
Jahr 39	100.000	25.000	100.000	25.000
Jahr 40	<u>100.000</u>	<u>25.000</u>	0	0
Summe	4.000.000	1.000.000		



Auswirkung auf Finanzhaushalt (-rechnung)

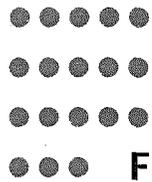
Abschreibungen → Tilgung von Investitionskrediten

- **Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten aus Inv.zuweisungen sind nicht zahlungswirksam.**
- **Demgegenüber stehen die Tilgungsleistungen für den zur Finanzierung aufgenommenen Kredit.** (= Auszahlungen im Rahmen der Finanzierungstätigkeit.)
- Grundsätzlich sollte die Tilgungsdauer der aufgenommenen Finanzierungskredite der Nutzungs-/Abschreibungsdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände entsprechen.

Im Beispielfall:

Investitionsdarlehen 3 Mio. EUR ./.. Laufzeit 40 Jahre = Tilgung 75.000 EUR p.a.

Die Auszahlung (der Finanzmittelbedarf) für die Tilgung ist damit exakt so hoch wie die Netto-Belastung aus Abschreibung ./.. Zuschuss im Ergebnishaushalt.



Folgekosten Zinsen (für Fremdkapital) Beispiel: Neubau einer Schulsporthalle

Investitionskosten = 4 Mio. EUR, Nutzungsdauer 40 Jahre
Kostenbeteiligung Gemeinde = 1 Mio. EUR, Kredit = 3 Mio. EUR

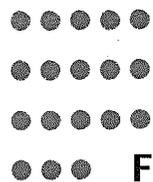
- **Zinsaufwand:**

Zins- und Tilgungsplan für ein Ratendarlehen i.H. von 3 Mio. EUR
Laufzeit 40 Jahre, Zinssatz 4 % (= Kalkulationszinssatz Inv.Kredite)

	Valuta	Zinsen	Tilgung
Jahr 1	3.000.000	120.000	75.000
Jahr 2	2.925.000	117.000	75.000
Jahr 3	2.850.000	114.000	75.000
	...		
	...		
Jahr 39	150.000	6.000	75.000
Jahr 40	75.000	3.000	75.000
	0		

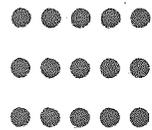
- **Vereinfachungsregel:**

1/2 des Ursprungsbetrages = 1,5 Mio. EUR x 4 % Aufwand 60.000 EUR



Folgekosten insgesamt gemäß Berechnungsmuster GemHVO

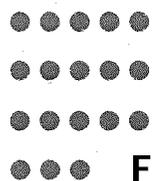
Verbrauchskosten		EUR
+ Gebäudeunterhaltung		EUR
+ Sonstige Ausgaben		EUR
+ Verwaltungs-(gemein-)kosten		EUR
= Zwischensumme		X EUR
+ Abschreibung	+ 100.000 EUR	
./. Auflösung Sonderposten	- 25.000 EUR	
+ Zinsen (für Fremdkapital)	+ <u>60.000 EUR</u>	
= Zwischensumme	+ 135.000 EUR	
./. Erlöse	0 EUR	
Summe/Haushaltsmehrbelastung	+ 135.000 EUR	



Alternative: Folgekosten ohne Investitionskostenbeteiligung

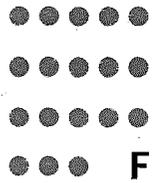
Investitionskosten = 4 Mio. EUR, Nutzungsdauer 40 Jahre
Keine Kostenbeteiligung Dritter, Kredit = 4 Mio. EUR

• <u>Abschreibung:</u> 4 Mio. EUR ./.. ND 40 Jahre = jährliche AfA	Aufwand	100.000 EUR
• Auflösung Sonderposten Zuweisung	Ertrag	0 EUR
• <u>Zinsen für Fremdkapital:</u> 1/2 von 4 Mio. = 2 Mio. EUR x 4 %	Aufwand	80.000 EUR
zusammen		<hr/> 180.000 EUR



Folgekosten insgesamt gemäß Berechnungsmuster GemHVO

	<u>mit Inv.zuschuss</u>	<u>ohne Inv.zuschuss</u>
Verbrauchskosten	EUR	EUR
+ Gebäudeunterhaltung	EUR	EUR
+ Sonstige Ausgaben	EUR	EUR
+ Verwaltungs-(gemein-)kosten	EUR	EUR
= Zwischensumme	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	X EUR	X EUR
+ Abschreibung	+ 100.000 EUR	+ 100.000 EUR
./. Auflösung Sonderposten	- 25.000 EUR	0 EUR
+ Zinsen (für Fremdkapital)	+ <u>60.000 EUR</u>	+ <u>80.000 EUR</u>
= Zwischensumme	+ 135.000 EUR	+ 180.000 EUR
./. Erlöse (Nutzungsentgelt 25 %)	0 EUR	- 45.000 EUR
Summe/Haushaltsmehrbelastung	+ 135.000 EUR	+ 135.000 EUR

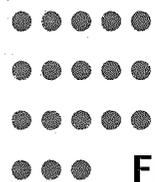


Bedeutung für den Gesamthaushalt Finanzwirtschaftliche Grundsätze

- Abschreibungen/Auflösung Sonderposten werden objektbezogen ermittelt und gebucht (Anlagenbuchhaltung), im Haushalt aber auf aggregierter Ebene ausgewiesen (= aufsummiert nach Produkten).
- Investitionskredite werden nicht für Einzelvorhaben, sondern nach dem Gesamtdeckungsprinzip für alle Investitionen eines Haushaltsjahres aufgenommen.
- Die Nutzungsdauern der finanzierten Vermögensgegenstände sind sehr unterschiedlich (von 5 Jahren für GwG bis zu 65 Jahren für Schulneubauten).
- Dennoch sollten insgesamt die Abschreibungen auf Anlagevermögen und die Tilgungsleistungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Tilgung von Investitionskrediten sollte höchstens gleich oder idealerweise niedriger sein als die zugehörigen Abschreibungen.

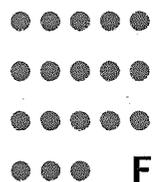
Verhältnis Abschreibungen ./.. Tilgung

	2014	2015	2016
Abschreibungen auf Anlagevermögen	8.450.850	8.445.950	8.736.950
ordentliche Tilgungsleistungen	10.942.000	8.832.000	6.612.000



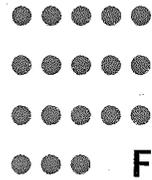
Problem: Festlegung der Abschreibungsdauer

- **Grund und Boden: keine Abschreibung**
Grundstücke verlieren nicht an Wert, d.h. für die in den Investitionskosten enthaltenen Kosten des Grunderwerbs entstehen keine Abschreibungen, sondern „nur“ Zinsen.
Achtung: Veräußerung nur zum „vollen Wert“ (§ 109 HGO).
Maßgeblich ist nicht der Buchwert, sondern der Marktwert.
- **Bei Neubauten / Anschaffung neuer Investitionsgüter:**
Festlegung der Nutzungs-/Abschreibungsdauer auf der Grundlage der Abschreibungstabelle.
Im Landkreis Gießen erfolgte die Festlegung im Rahmen der Erstabgrenzung (Aufstellung der Eröffnungsbilanz) auf Basis der Afa-Tabelle Hessen.
Wesentliche Entscheidungen wurden vom Kreisausschuss getroffen, z.B. Schulneubauten = 65 Jahre.



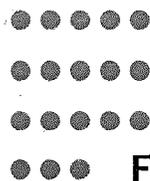
Problem: „Investitionen“ in Bestandsgebäude

- **Abgrenzung Investition ./.** **Erhaltungsaufwand**
Es gibt klare Abgrenzungsmerkmale, trotzdem ist die Beurteilung in Einzelfällen schwierig. Auch größere Baumaßnahmen sind ggf. „nur“ Erhaltungsaufwand (z.B. beim Nachholen unterlassener Bauunterhaltung). Die Entscheidung erfolgt (in Grenzfällen) durch die FD Finanzen und Bauen in Abstimmung mit der Revision.
- **Bei Investitionen in Bestandsgebäude:**
Als „Investition“ in das Anlagevermögen behandelt werden neben Neubauten auch umfangreiche Instandsetzungen (z.B. mehrere Erneuerungsmaßnahmen gebündelt, Standardanhebung, wesentliche Wertverbesserung). Über eine evtl. Verlängerung und Neufestlegung der (Rest-)Nutzungsdauer in Verbindung mit der Wertzuschreibung entscheidet der FD-Leiter Bauen in Absprache mit dem FD Finanzen (und der Revision).



Problem: Abriss von Bestandsgebäuden / Abgang von Investitionsgegenständen

- **Abrisskosten**
je nach Sachlage:
 - entweder aktivierungsfähig mit den Herstellungskosten des Neubaus (damit indirekte Auswirkung auf Ergebnishaushalt über Folgekosten wie dargestellt) oder
 - Buchung als ordentlicher Aufwand (damit sofort in voller Höhe ergebniswirksam)
- **Außerordentliche Abschreibung Restwert**
Sofern ein Restbuchwert vorhanden ist, muss dieser in voller Höhe abgeschrieben werden. Die Verbuchung erfolgt als außerordentlicher Aufwand (d.h. keine Auswirkung auf das ordentliche Ergebnis)



Fiktiver Sachverhalt/Entscheidungsbedarf

Sanierung oder Neubau Schulsporthalle im Jahr 30

Folgende Maßnahmen sind nötig bzw. wünschenswert:

- Reparatur des undichten Daches
- Modernisierung der Sanitärräume
- Erneuerung der Heizungs-/Lüftungsanlage
- Zusätzliche Wärmedämmung??
- Einbau einer Tribüne??

einzel = Erhaltungsaufwand
zusammen = Investition

= Standardanhebung

= Betriebsvorrichtung

Restbuchwerte:

- Anlagevermögen = 1.000.000 EUR
- Sonderposten = 250.000 EUR

Ao. Aufwand = 1.000.000 EUR

Ao. Ertrag = 250.000 EUR

Ao. Verlust = 750.000 EUR

Abrisskosten im Falle eines Neubaus

= einmaliger zusätzlicher Aufwand